

Adressat

Posteingang, Aktenzeichen

Stadtverwaltung Suhl
 Ordnungsdezernat
 Umwelt- und Bauaufsichtsamt
 SG Bauaufsicht
 Friedrich - König - Str. 42
 98527 Suhl

Anzeige zur Aufstellung für Fliegende Bauten nach § 83 ThürBO

(Die Aufstellung eines genehmigungspflichtigen Fliegenden Baues ist rechtzeitig vorher der Bauaufsicht anzuzeigen)

Antragstellerin / Antragsteller			
Name, Vorname, Firma			
Straße, Hausnummer		Telefon (mit Vorwahl)	Telefax
PLZ, Ort		E-Mail	
Art des Fliegenden Baues			
<input type="checkbox"/> Zelt mit m ² <input type="checkbox"/> Bühne <input type="checkbox"/> Tribüne <input type="checkbox"/> Fahrgeschäft <input type="checkbox"/> sonstiges			
Ort und Datum der Aufstellung			
Ort, Straße, Hausnummer		Gemarkung	Flur
Datum der Aufstellung des Fliegenden Baues		Uhrzeit	
Art der Veranstaltung			
z.B. Schützenfest etc.		von	bis
Prüfbuch			
Prüfbuchnummer		gültig bis	
Anlagen (z.B.: Lageplan, Bauzeichnungen, Bestuhlungsplan o.ä.)			
<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>			
Ich verpflichte mich, die aufgrund dieser Anzeige anfallenden Kosten (Gebühren und Auslagen) zu übernehmen.		Datum, Unterschrift Antragsteller	

WICHTIG: Bitte beachten Sie die Hinweise auf dem beigelegten Merkblatt

Hinweise zum Anzeigeverfahren und Betrieb für Fliegende Bauten (nach § 83 ThürBO und FIBauR)

Der Betreiber oder ein von ihm beauftragter hinreichend sachkundiger Vertreter muss während des Betriebs die Aufsicht führen und für die Einhaltung der Bedienungs- und Betriebsvorschriften sorgen. Der Betreiber hat die Bedienungspersonen an jedem Aufstellungsort insbesondere über die Bedienungs- und Betriebsvorschriften und das Verhalten bei Stromausfall, in Brand- und Panikfällen oder sonstigen Störungen zu belehren. Die Bedienungs- und Betriebsvorschriften müssen von den Bedienungspersonen jederzeit eingesehen werden können. Der Betreiber hat Unfälle, die durch den Betrieb entstanden sind, unverzüglich der zuständigen Bauaufsichtsbehörde mitzuteilen.

Definition

Fliegende Bauten sind bauliche Anlagen, die geeignet und bestimmt sind, an verschiedenen Orten wiederholt aufgestellt und zerlegt zu werden. Dazu zählen auch Zelte, Fahrgeschäfte, Bühnen, Tribünen. Voraussetzung für die Durchführung des Anzeigeverfahrens ist jedoch die Vorlage eines zugehörigen Prüfbuches, in dem eine befristete Ausführungsgenehmigung enthalten ist.

Geeigneter Ort

Die Ortswahl ist Angelegenheit des Betreibers. Bei Unverträglichkeiten zur Umgebung und Verstoß gegen öffentlich rechtliche Vorschriften kann jedoch die Aufstellung bzw. der Betrieb eines fliegenden Baues untersagt werden. Dazu zählen z.B. Lärmmissionen, Stellplatzfragen, Abstand zu bestehenden Gebäuden, Grenzabstände, Naturschutz.

Anzeigefreiheit

Anzeigefrei sind Fliegende Bauten, wenn dies im Prüfbuch extra vermerkt ist oder wenn die Erstellung einer Ausführungsgenehmigung nicht erforderlich ist. Das sind z.B.

- Fliegende Bauten bis 5 m Höhe, die nicht dazu bestimmt sind, von Besuchern betreten zu werden
- Erdgeschossige Zelte bis zu einer Grundfläche von 75m²
- Kinderfahrgeschäfte mit einer Geschwindigkeit von bis zu 1 m/s und bis zu 5 m Höhe
- Bühnen bis 100 m² Grundfläche und bis zu 1,5 m Fußbodenhöhe einschließlich Überdachungen und Aufbauten bis 5 m Höhe.

Bei Aneinanderreihung von anzeige-freien fliegenden Bauten ist grundsätzlich die Gesamtanlage zu betrachten und für die Einordnung in die Verfahren maßgebend. Falls für die aneinandergereihte Anlage kein Prüfbuch existiert und sie als Ganzes nicht anzeige-frei ist, ist in der Regel ein Bauantrag zu stellen.

Anzeigeverfahren

Die beabsichtigte Aufstellung genehmigungspflichtiger fliegender Bauten ist der Bauaufsichtsbehörde **rechtzeitig vorher unter Vorlage des Prüfbuches** (schriftlich) anzuzeigen. Verwenden Sie dazu bitte das Anzeigeformular.

Lageplan

Ein Lageplan auf der Grundlage des Katasterblattes im Maßstab 1:1000 ist grundsätzlich erforderlich. Tragen Sie bitte folgendes ein:

- Das Vorhaben (Zelt) mit den Abmessungen
- Abstände zu Gebäuden und Grundstücksgrenzen ggf. Rettungswegführung mit rechnerischem Nachweis und Bemaßung der Rettungswege
- Verwenden Sie ggf. zusätzliche Pläne in einem größeren Maßstab (1:200, 1:100).

Bestuhlungspläne

Bei größeren Vorhaben (in der Regel ab 200 Besuchern) klären Sie bitte vorher mit der Bauaufsichtsbehörde ab, ob Bestuhlungspläne erforderlich sind.

Verwenden Sie Pläne im Maßstab 1:200 oder 1:100. Stellen Sie bitte alle Bestuhlungsvarianten dar, einschließlich der jeweiligen Rettungswegführung (ggf. mit rechnerischem Nachweis) und Bemaßung der Rettungswege.

Sonstige Gestattungen

Gestattungen z.B. nach dem Gaststättengesetz oder Naturschutzrecht sind ggf. gesondert bei den zuständigen Stellen zu beantragen. Für Veranstaltungen sowie für die Erlaubnisse nach Gaststättengesetz ist ein Antrag beim Ordnungsamt zu stellen.

Kostenschuldner

Die Gebrauchsabnahme ist kostenpflichtig. Die Gebühren werden nach Aufwand im Einzelfall bemessen. Falls keine Kostenübernahme Dritter vorliegt, ist derjenige, der die Anzeige erstattet hat, Kostenschuldner im Sinne des Kostengesetzes.

Materielle Anforderungen nach dem Baurecht

Während die statische Berechnung und die Konstruktionspläne des fliegenden Baues einschließlich der erforderlichen Materialzeugnisse und Übereinstimmungs-erklärungen des Herstellers vollständig im Prüfbuch enthalten sein müssen, sind die örtlichen Gegebenheiten bei jeder Aufstellung neu zu beachten.

Dazu zählen unter anderem:

- Abstand von anderen Gebäuden nach ThürBO
- Erschließung, Rettungswege und Feuerwehrezufahrt
- Baugrundverhältnisse
- Anordnung von Ballast anstatt Erdnägel (z.B. wegen vorhandenem Pflaster)
- Örtliche Schneelast bei Aufstellung im Winterhalbjahr – alternativ ist sicherzustellen, dass keine Schneelast auf den fliegenden Bau wirkt.

Aufbau und Gebrauchsabnahme

Die Behörde entscheidet, ob sie eine Gebrauchsabnahme durchführt. Die in der Ausführungsgenehmigung vorgeschriebenen Abnahmen durch Sachverständige (z.B. nach Sonderbauverordnungen oder TÜV) sind Voraussetzung für die Gebrauchsabnahme. Weitere Sachverständige, insbesondere hinsichtlich des Brandschutzes, können hinzugezogen werden. Die Gebrauchsabnahme kann unter Auflagen erfolgen.

Der Termin zur Gebrauchsabnahme ist im Einvernehmen mit der zuständigen Stelle frühzeitig festzulegen. Der Aufbau muss bis dahin abgeschlossen sein. Ggf. sind Zwischenabnahmen des Rohbaues erforderlich.

Abbau

Mit Ablauf der Aufstellungszeit ist gleichzeitig die Verpflichtung zum Abbau des fliegenden Baues verbunden.

Längerfristige Aufstellung

Bei einer beabsichtigten Aufstellungszeit über zwei Monate ist regelmäßig zu überprüfen, ob eine Baugenehmigung erforderlich ist. Setzen Sie sich dazu rechtzeitig mit der Bauaufsichtsbehörde in Verbindung.

Standicherheit und Brandschutz

- Die Tragfähigkeit und Oberflächenbeschaffenheit des Standplatzes muss dem Verwendungszweck entsprechend geeignet sein. Unterpallungen (Unterfütterungen zwischen dem Erdboden und der Sohlenkonstruktion) sind niedrig zu halten sowie unverschieblich und stand sicher herzustellen.
- Baustoffe, ausgenommen gehobeltes Holz, müssen mindestens schwerentflammbar sein; für Bedachungen, die höher als 2,30 m über begehbaren Flächen liegen, genügen normalentflammbare Baustoffe.
- Vorhänge müssen mindestens schwerentflammbar sein und dürfen den Fußboden nicht berühren, sie müssen leicht verschiebbar sein.
- Dekorationen müssen mindestens schwerentflammbar sein und dürfen nicht brennend abtropfen.
- Ausschmückungen aus natürlichem Laub- oder Nadelholz müssen frisch sein oder gegen Entflammen imprägniert sein.
- Abfallbehälter in Räumen müssen aus nichtbrennbaren Baustoffen bestehen und dichtschießende Deckel haben.

Rettungswege in Räumen

- Die Entfernung von jedem Besucherplatz bis zum nächsten Ausgang ins Freie darf nicht länger als 30 m sein. Die Entfernung wird in Lauflinie gemessen.
- Die Breite der Rettungswege ist nach der größtmöglichen Personenzahl zu bemessen. Die lichte Breite eines jeden Teiles von Rettungswegen muss mindestens 1,20 m betragen. Die lichte Breite eines jeden Teiles von Rettungswegen muss für die darauf angewiesenen Personen mindestens beträgt 1,20 m je 200 Personen in Räumen. Staffelungen sind nur in Schritten von 0,60 m zulässig.
Hinweis:
Ohne Nachweis der Bestuhlung sind auf je 1 m² Platzfläche (Tisch-, Sitz- und Stehplätze) 2 Personen zu rechnen.
- Räume mit mehr als 100 m² Grundfläche müssen jeweils mindestens zwei möglichst entgegengesetzt gelegene Ausgänge haben. Die lichte Breite der Ausgänge muss der Rettungswegbreite entsprechen.
- Bei Ausgängen aus Räumen mit weniger als 100 m² Grundfläche genügt eine lichte Breite von 0,90 m. Die Durchgangshöhe der Ausgänge muss mindestens 2,00 m

betragen. Die notwendigen Ausgänge müssen mit Schildern nach Anlage 1 der FIBauR dauerhaft und gut sichtbar gekennzeichnet werden.

Balkone, Emporen, Galerien, Podien

- Balkone, Emporen, Galerien, Podien und andere Anlagen, die höher als 0,20 m sind und von Besuchern oder Zuschauern benutzt werden, müssen feste Umwehrungen haben. Bei einer Absturzhöhe bis 12 m müssen die Umwehrungen von der Fußbodenoberfläche gemessen mindestens 1 m hoch sein. Die Umwehrungen müssen so ausgebildet sein, dass nichts darauf abgestellt werden kann. Diese Umwehrungen müssen mindestens aus einem Holm und zwei Zwischenholmen bestehen. Podien, die höher als 1 m sind, müssen mit Stoßborden versehen sein.
- Emporen, Galerien, Balkone und ähnliche Anlagen für Besucher müssen über mindestens zwei voneinander unabhängige Treppen zugänglich sein.

Rampen, Treppen und Stufengänge

- Rampen in Zu- und Abgängen für Besucher dürfen nicht mehr als 1:6 geneigt sein. Sind sie durch Trittleisten in einem Abstand von höchstens 0,40 m gegen Ausrutschen gesichert, so dürfen sie bis 1:4 geneigt sein.

Beleuchtung

- Die Beleuchtung muss elektrisch sein; batteriegespeiste Leuchten sind zulässig, wenn sie fest angebracht sind.
- Bei Ausfall der allgemeinen Stromversorgung müssen batteriegespeiste Leuchten zur Verfügung stehen.
- Ortsveränderliche Scheinwerfer müssen gegen Herabfallen mit einer Sicherung aus nichtbrennbarem Baustoff gesichert sein.

Feuerlöscher

- Feuerlöscher sind an gut sichtbaren und zugänglichen Stellen, die zu kennzeichnen sind, griffbereit anzubringen und ständig gebrauchsfähig zu halten.
- Zahl, Art und Löschvermögen der Feuerlöscher und ihre Bereitstellungsplätze sind nach der Ausfüh-rungsart und Nutzung des Fliegenden Baues festzulegen. Für die Mindestzahl der bereitzuhaltenden Feuerlöscher gilt die Tabelle unter Pkt. 2.6.2 der FIBauR.

Besondere Bauvorschriften für Zelte und vergleichbare Räume für mehr als 200 Besucher

Rettungswege

- Mindestens ein Zu- und Ausgang muss so beschaffen sein, dass er für Rollstuhlbenu-tzer ohne fremde Hilfe geeignet ist.

Beheizung

- Feuerstätten und Geräte, die mit festen, flüssigen oder gasförmigen Brennstoffen beheizt werden, sind unzulässig. Hiervon ausgenommen sind Feuerstätten und Geräte für die Zubereitung von Speisen und Getränken, die in Küchen aufgestellt werden, die von Versammlungsräumen zumindest abge-schrankt sind.
- Elektrische Heizanlagen müssen unverrückbar befestigt sein und durch Befestigungen gesicherte Leitungen haben. Glühende Teile der Heizkörper dürfen nicht offenliegen.

Beleuchtung

- Zelte und vergleichbare Räume mit mehr als 200 m² Grundfläche, die auch nach Einbruch der Dunkelheit betrieben werden, müssen eine Sicherheitsbeleuchtung nach Maßgabe der einschlägigen technischen Bestimmungen haben (VDE 100-718, VDE 108-100).

Bestuhlung

- In Reihen angeordnete Sitzplätze müssen mindestens 0,50 m breit und unverrückbar befestigt sein; werden nur gelegentlich Stühle aufgestellt, so sind sie mindestens in den einzelnen Reihen fest miteinander zu verbinden. Die Sitzreihen müssen eine freie Durchgangsbreite von mindestens 0,40 m haben.
- An jeder Seite eines Ganges dürfen höchstens 10, zwischen zwei Seitengängen höchstens 20 Sitzplätze angeordnet sein.
- Der Abstand von Tisch zu Tisch soll 1,50 m nicht unterschreiten.
- Von jedem Tischplatz darf der Weg zu einem Gang nicht länger als 10 m sein.
- Bei Biertischgarnituren gelten abgewandelte Regelungen: Die Sitzplatzbreite beträgt mindestens 0,44 m, zwischen den Stirnseiten der Biertischgarnituren genügen Gänge mit einer Mindestbreite von 0,80 m, sofern nicht mehr als 120 Personen auf sie angewiesen sind. Diese Gänge müssen zu mind. 1,2 m breiten Rettungswegen und Ausgängen führen.